

# SPITZKUNNERSDORFER NACHRICHTEN



## Amtsblatt der Gemeinde Spitzkunnersdorf

7. Jahrgang

26. Januar 1996

Ausgabe Nr. 1

### **Liebe Spitzkunnersdorferinnen, liebe Spitzkunnersdorfer**

#### **Verwaltungsgemeinschaft Leutersdorf-Spitzkunnersdorf**

Mit seinem Beschluß Nr. 29/95 vom 24.04.95 hat der Gemeinderat von Spitzkunnersdorf der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft unserer Gemeinde mit der Gemeinde Leutersdorf zugestimmt.

Ausschlaggebend für diese Entscheidung waren die Ziele der sächsischen Landesregierung, wonach es keine Verwaltungseinheiten (Gemeinden) unter 5.000 Einwohnern in Zukunft geben soll. Die Sächsische Gesetzgebung sieht folgende Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit vor:

- Verwaltungsgemeinschaft
- Verwaltungsverband
- Einheitsgemeinde

Ziel dieser Zusammenarbeit ist eine z.T. gemeinsame Erfüllung von Aufgaben.

Obwohl die Gemeinden Spitzkunnersdorf und Leutersdorf zum jetzigen Zeitpunkt zusammen nur ca. 4.500 Einwohner zählen, wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 18.12.95 die Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaft erteilt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 17. Januar 1996 im Landkreis-Journal des Landkreises Löbau-Zittau.

Für die zukünftige Entwicklung kommt es nun darauf an, für beide Gemeinden gute gemeinsame Entwicklungsbedingungen zu schaffen. Dazu sind die Bildung eines Gemeinschaftsausschusses als auch entsprechende Beschlüsse der Gemeinderäte notwendig.

Ziel des Regierungspräsidiums Dresden und des sächsischen Innenministeriums ist es, in den nächsten Jahren Einheitsgemeinden mit ca. 5.000 Einwohnern zu bilden. Dazu werden in der nächsten Zeit gesetzliche Regelungen erwartet. Sicher werden diese dann auch die Gemeinden Spitzkunnersdorf und Leutersdorf betreffen. Dazu können zum jetzigen Zeitpunkt allerdings keine näheren Angaben gemacht werden, da hier die Gesetzgebung abzuwarten ist.

Die konkreten Aufgaben, die innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft gemeinsam erledigt werden sollen, können erst nach der Bildung des Gemeinschaftsausschusses und nach Beschluß durch die Gemeinderäte benannt werden.

Mit freundlichen Grüßen

*J. Neumann  
Bürgermeister*

### **Amtliche Bekanntmachungen**

Gemeinde Spitzkunnersdorf

#### **Verwaltungsgemeinschaft zwischen Leutersdorf und Spitzkunnersdorf**

#### **Abschrift eines Briefes vom Landratsamt Löbau-Zittau, Kommunalamt, vom 18.12.95**

Vollzug KommZG

hier: Genehmigung einer Verwaltungsgemeinschaft

Sehr geehrter Herr Neumann,

das Landratsamt des Landkreises Löbau-Zittau hat die eingereichten Unterlagen der Gemeinden Leutersdorf und Spitzkunnersdorf geprüft und deren Rechtmäßigkeit nach §§ 36 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) festgestellt.

Die Zustimmung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren wurde erteilt.

Die Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinschaftsvereinbarung wird durch das Landratsamt Löbau-Zittau gemäß § 38 SächsKomZG erteilt.

Rechtsfähigkeit erlangt die Verwaltungsgemeinschaft am Tage nach der Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Entsprechend § 58 Verwaltungsgerichtsordnung haben Sie innerhalb eines Monats die Möglichkeit des Widerspruchs zum Bescheid.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Landratsamt Löbau-Zittau, Kommunalamt, Hochwaldstraße 29, 02755 Zittau, einzureichen.

*Möbus  
Sachgebietsleiterin*

# **Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft**

**Aufgrund des Sächsischen Gesetzes über  
Kommunale Zusammenarbeit vom 19.08.93  
(Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt  
1993 S. 815) - SächsKommZG - schließen die  
Gemeinden**

**Leutersdorf  
Spitzkunnersdorf**

die sämtlich dem Landkreis Löbau-Zittau angehören, die  
nachfolgende Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung einer  
Verwaltungsgemeinschaft.

## **§ 1 Mitgliedsgemeinden und Namen der Verwaltungsgemeinschaft**

(1) Die Gemeinde Leutersdorf im folgenden „erfüllende  
Gemeinde“ genannt - erfüllt für die Gemeinde  
Spitzkunnersdorf  
- im folgenden „beteiligte Gemeinde“ genannt - nach  
Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Aufgaben eines  
Verwaltungsverbandes.

## **§ 2 Übergang von Aufgaben auf die erfüllende Gemeinde**

(1) Auf die erfüllende Gemeinde gehen nach §§ 36 Abs.  
3, 7 Abs. 1 SächsKommZG folgende Aufgaben der betei-  
ligten Gemeinde über:

1. die Weisungsaufgaben einschließlich des Erlas-  
ses von dazu erforderlichen Satzungen und  
Rechtsverordnungen
2. die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.

(2) Darüber hinaus kann die beteiligte Gemeinde der er-  
füllenden Gemeinde nach §§ 36 Abs. 3 7 Abs. 2 Sächs-  
KommZG weitere Aufgaben einschl. des Erlasses von  
Satzungen und Rechtsverordnungen durch öffentlich-  
rechtlichen Vertrag übertragen: Der öffentlich-rechtliche  
Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschafts-  
vereinbarung wirksam.

(3) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben nach den  
Abs. 1 und 2 übernimmt wird sie im eigenen Namen tätig.

(4) Der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 17.12.92 zwi-  
schen den Gemeinden Leutersdorf Spitzkunnersdorf und  
der Stadt Seifhennersdorf bleibt bestehen und wird er-  
weitert mit der Schiedsstelle.

## **§ 3 Erledigung von Aufgaben durch die erfüllende Gemeinde**

(1) Die erfüllende Gemeinde erledigt nach §§ 36 Abs. 3,  
8 Abs. 1 SächsKommZG folgende Aufgaben der betei-  
ligten Gemeinde nach deren Weisung:

1. die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse  
der beteiligten Gemeinde,
2. die Besorgung der Geschäfte, die für die beteiligte  
Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung erwar-  
ten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung),

3. die Vertretung der beteiligten Gemeinde in gericht-  
lichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsver-  
fahren, soweit die erfüllende Gemeinde nicht  
selbst Beteiligter ist.

(2) Darüber hinaus kann die beteiligte Gemeinde der er-  
füllenden Gemeinde nach §§ 36 Abs. 3, 8 Abs. 2 Sächs-  
KommZG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledi-  
gung weiterer Aufgaben nach Weisung übertragen. Der  
öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung  
der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.

(3) Die erfüllende Gemeinde wird bei Erledigung von Auf-  
gaben nach den Abs. 1 und 2 im Namen der beteiligten  
Gemeinde tätig.

## **§ 4 Bildung und Verfahren des Gemeinschaftsausschusses**

(1) Die erfüllende Gemeinde bildet zusammen mit der be-  
teiligten Gemeinde eine Gemeinschaftsausschuß. Der  
Gemeinschaftsausschuß besteht aus dem Gemein-  
schaftsvorsitzenden, dem Bürgermeister der beteiligten  
Gemeinde sowie weiteren Vertretern, die von der erfül-  
lenden Gemeinde und von der beteiligten Gemeinde in  
den Gemeinschaftsausschuß entsandt werden.  
Es entsenden:

die Gemeinde Leutersdorf, 2 weitere Vertreter,  
die Gemeinde Spitzkunnersdorf, 2 weitere Vertreter.

(2) Die Vertreter einer Gemeinde können im Gemein-  
schaftsausschuß nur einheitlich abstimmen. Die Gemein-  
den können ihren Vertretern im Gemeinschaftsausschuß  
Weisungen erteilen.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(4) Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuß führt der Ge-  
meinschaftsvorsitzende. Gemeinschaftsvorsitzender ist  
der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde. Für den  
Fall der Verhinderung des Gemeinschaftsvorsitzenden  
wählt der Gemeinschaftsausschuß 1 Stellvertreter aus  
dem Kreise der Bürgermeister der beteiligten Gemein-  
den. Die Stellvertreter sind in der vom Gemein-  
schaftsausschuß festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung  
befugt.

## **§ 5 Aufgaben des Gemeinschaftsausschusses**

(1) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben anstelle  
oder für die beteiligten Gemeinden wahrnimmt, entschei-  
det anstelle des Gemeinderates der erfüllenden Gemein-  
de der Gemeinschaftsausschuß, es sei denn, daß der  
Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes  
zuständig ist oder daß ihm der Gemeinschaftsausschuß  
bestimmte Aufgaben zur dauernden Wahrnehmung über-  
tragen hat.

## **§ 6 Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemein-  
schaft erfolgen in der erfüllenden Gemeinde sowie in der  
beteiligten Gemeinde jeweils in der Form, die die Satzung  
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung festge-  
legt hat.

## **§ 7** **Deckung des Finanzbedarfs der Verwaltungsgemeinschaft**

(1) Die erfüllende Gemeinde kann, soweit ihre sonstigen Einnahmen zur Deckung ihres Finanzbedarfs, der aus der Erfüllung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung entsteht, nicht ausreichen, von den beteiligten Gemeinden eine Umlage erheben. Die Umlage ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden zu bemessen. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr, und zwar getrennt für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt, festzusetzen. Die erfüllende Gemeinde kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über den jeweiligen Diskontsatz verlangen.

(2) Der Kostenersatz für die Wahrnehmung der von einzelnen beteiligten Gemeinden gem. §§ 2, 3 dieser Gemeinschaftsvereinbarung übertragenen Aufgaben bleibt der besonderen Regelung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vorbehalten.

(3) Soweit Aufgaben kraft Gesetzes oder kraft Übertragung auf die erfüllende Gemeinde übergehen (§ 2 dieser Gemeinschaftsvereinbarung), geht das Recht, Entgelte von den Benutzern einer Einrichtung zu erheben, auf die erfüllende Gemeinde über.

(4) Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern für die beteiligten Gemeinden steht der erfüllenden Gemeinde nicht zu.

## **§ 8** **Änderungen der Gemeinschafts- vereinbarung**

(1) Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung können vom Gemeinschaftsausschuß nur mit der Mehrheit der Stimmen aller Vertreter beschlossen werden. Der Beschluß bedarf in jedem Falle der Zustimmung der erfüllenden Gemeinde.

(2) Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

## **§ 9** **Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaft, Ausscheiden von beteiligten Gemeinden und Aufnahme weiterer Gemeinden**

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Obersten Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden. Die Oberste Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will sie die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

(2) Absatz 1 gilt für das Ausscheiden einzelner beteiligter Gemeinden entsprechend.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft ist für die Aufnahme weiterer Gemeinden grundsätzlich offen.

## **§ 10** **Schlußbestimmungen**

(1) Die Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will sie die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

Die Genehmigung wird von der Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Gemeinschaftsvereinbarung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Gemeinde Leutersdorf

*Scholze  
Bürgermeister*

Gemeinde Spitzkunnersdorf

*Neumann  
Bürgermeister*

## **Gemeinde Spitzkunnersdorf** **Öffentliche Auslegung des Straßenbestandsverzeichnisses**

Das Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) verpflichtet die Gemeinden, zur Widmung von Ortsstraßen und sonstigen öffentlichen Straßen (§ 6 Abs. 2). In Vorbereitung der Widmung wurden durch den Gemeinderat von Spitzkunnersdorf mit Beschluß Nr. 56/95 vom 25.09.95 die Aufnahme der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in die entsprechenden Bestandsverzeichnisse (Straßenbestandsverzeichnis) beschlossen. Es gliedert sich in folgende Straßenklassen

- Gemeindestraßen (Ortsstraßen)
- öffentliche Feld- und Waldwege
- Beschränkt-öffentliche Wege und Plätze
- Eigentümerwege.

Die Eintragung aller öffentlichen Straßen, unterteilt in oben genannte Straßenklassen, in die Bestandsverzeichnisse wurde vom Bürgermeister im Rahmen der Erstanlegung des Straßenbestandsverzeichnisses der Gemeinde Spitzkunnersdorf verfügt. Die Angaben zu den einzelnen Straßen sind in die Karteikarten eingetragen.

Das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Spitzkunnersdorf liegt in der Zeit vom 16. Februar 1996 bis zum 15. August 1996 im Zimmer 3 der Gemeindeverwaltung Spitzkunnersdorf, Hauptstraße 13 a, öffentlich aus. Eine Einsicht ist für jedermann während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung möglich. Es gilt mit dem Ablauf des 29. August 1996 als bekanntgegeben.

Gegen die Festlegungen des Straßenbestandsverzeichnisses ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 30. September 1996 bei der Gemeindeverwaltung Spitzkunnersdorf, 02794 Spitzkunnersdorf, Hauptstraße 13 a, einzulegen. Die Frist wird auch durch einlegen des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Dresden, Referat 42, 01194 Dresden, PF 200930, gewahrt. Spitzkunnersdorf, den 26.01.96

*Neumann  
Bürgermeister*

# Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

## Einladung

Sehr geehrte Einwohner von Spitzkunnersdorf, die erste öffentliche Gemeinderatssitzung 1996 findet am Montag, dem **29.01.96, 19.00 Uhr**, im Heimatzimmer des Gemeindezentrums Spitzkunnersdorf, Hauptstraße 13a,

statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte dem Aushang an der Anschlagtafel.

Interessierte Bürger sind sehr herzlich eingeladen.

J. Neumann  
Bürgermeister

## Beschlüsse der Gemeinderatssitzung 14/95

### Beschluß Nr. 70/95

Auf dem Grundstück Hauptstraße 11 in Spitzkunnersdorf befindet sich ein Teich. Der Eigentümer ist bereit, den Teich so zu sanieren, daß er wieder als Feuerlöschteich genutzt werden kann. Der Grundstückseigentümer erhält für die Sanierung eine finanzielle Zuwendung. Diesbezüglich wird eine Vereinbarung abgeschlossen.

### Beschluß Nr. 71/95

Die Gemeinde erhält die Gelegenheit, einen Teil von Flurstück 489a, der als Sportplatz genutzt wird, mit einer Größe von ca. 2.150 m<sup>2</sup> zu kaufen. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die erforderliche Vermessung in Auftrag zu geben, die Verkaufsverhandlungen zu führen und den Kaufvertrag abzuschließen.

### Beschluß Nr. 72/95

Der Gemeinderat beschließt, im Zuge der Zusammenführung von Grund und Boden, einen noch zu vermessenden Teil des Flurstückes 617 mit einer Größe von ca. 300 m<sup>2</sup> an den Käufer der Garagengebäude, die Agrargenossenschaft Seifhennersdorf, zu verkaufen. Der Bürgermeister wird mit der Führung der Verkaufsverhandlungen und dem Abschluß des Kaufvertrages beauftragt.

### Beschluß Nr. 73/95

Um sich den Preisen für Anzeigen in unserem Amtsblatt an die der umliegenden Orte etwas anzugleichen, wird per 1.1.96 ein Preis von 0,70 DM/cm<sup>2</sup> beschlossen.

## Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Es gibt nach wie vor Tierbesitzer, die Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes halten, sich aber noch nicht bei der Sächsischen Tierseuchenkasse (SächsTSK) angemeldet haben.

Grundlage für die Meldepflicht ist das Landestierseuchengesetz vom 22. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 29).

Die noch nicht erfaßten Tierbesitzer müssen sich formlos bei der Tierseuchenkasse spätestens bis 01.04.1996 anmelden.

Genauere Informationen entnehmen Sie bitte den Aushängen an den Anschlagtafeln der Gemeinde.

## Schadstoffmobil

Auch 1996 erfolgt die Einsammlung von Problemabfällen aus Haushalten in der bisher praktizierten Art und Weise. Das Schadstoffmobil steht dazu am Montag, dem 05.02.96, in der Zeit von 13.00 bis 14.00 Uhr, auf dem Parkplatz an der ehemaligen Kaufhalle an der Hauptstraße bereit.

Angenommen werden unter anderem Farben, Lacke, Lösungsmittel, Batterien, Kondensatoren, Altmedikamente, Leuchtstoffröhren, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemiekalien, Laugen, Säuren, Salze und Fotochemikalien. Die Abgabe der Problemabfälle durch die Bürger kann nur beim Personal des Schadstoffmobils erfolgen. Gemäß den geltenden Richtlinien dürfen Abfälle nur in kleinen Anlieferungsgefäßen bis zu 30 l Fassungsvermögen oder 20 kg Gewicht angenommen werden. Flüssigkeiten werden nur in fest verschlossenen Behältnissen angenommen. Problemstoffe sind möglichst immer in den Originalverpackungen abzugeben, da auf den Verpackungen Hinweise zur Zusammensetzung und zum Umgang enthalten sind. Schrott, Sperrmüll oder Haushaltgeräte werden am Schadstoffmobil nicht angenommen.



J. Reichel  
Sachbearbeiter

## Vereins- und Organisationsleben Schützengesellschaft 1859 e.V.



Unseren Ehrenmitgliedern und Mitgliedern, den Vereinen unseres Ortes sowie den Sponsoren und allen Einwohnern wünschen wir ein gesundes und erfolgreiches 1996.

Vorstand der Schützengesellschaft  
Spitzkunnersdorf 1859 e.V.

## TSV 1861 Spitzkunnersdorf e.V.

Hiermit laden wir alle Mitglieder des Turn- und Sportverein 1861 Spitzkunnersdorf e.V. zur Mitgliederversammlung ein. Diese findet am Freitag, dem 16.02.96, 19.00 Uhr, im Heimatzimmer des Gemeindezentrums statt. Wir hoffen auf zahlreiche Beteiligung.

J. Heinze  
im Namen des Vereins-Vorstandes

## Notrufe in Spitzkunnersdorf

DRK: 112  
Feuerwehr: 112  
Polizei: 110



## allgemeine Fernsprechanchlüsse

DRK Schnelle Medizinische Hilfe	(03585) 40 4000
Krankentransport:	(03585) 86 2404
Polizeirevier Löbau:	(03585) 8650
Polizeiposten Neugersdorf:	(03586) 77 060
Rettungsleitstelle Löbau (Notruf):	(03585) 40 4000
Gemeindeverwaltung Spitzkunnersdorf:	25 350 od. 26 021
Grundschule Spitzkunnersdorf:	26 010
Kindergarten Spitzkunnersdorf:	26 032

## Liebe Seniorinnen und Senioren!

Nun haben wir das Jahr 1996 begonnen, das bedeutet, die neuen Vorhaben müssen vorbereitet werden.

Vorerst möchte ich mich aber noch ganz herzlich bei unserem Herrn Bürgermeister für die Spende von 1.000 DM zu unserer Weihnachtsfeier bedanken und noch für die Spenden von Frau Dr. Kröger, dem Reise-Büro Michel und der Familie Hausmann. Auch haben wir im Laufe des Jahres 1995 Spenden von unseren Bürgern erhalten, dafür gebührt ebenfalls ein herzliches danke.

Zur Weihnachtsfeier selbst ein Danke für das Programm von der Folkloregruppe Großschönau unter der Leitung von unserem Jens Köhler.

Ebenfalls ein Danke an Herrn Jürgen Reichel, der für die Unterhaltungsmusik sorgte, dem Gaststättenkollektiv für den Kaffee und die Ausgestaltung des Saales, der Bäckerei Ullrich für den Stollen.

Nun liebe Senioren zum Jahr 1996.

So konnten wir am 09.01.96 zum Quartalsgeburtstag einen schönen Nachmittag erleben. Unser Jens hat mit seinem Programm für Spaß, Gesang und Anregung der Lachmuskeln gesorgt. Auch den Damen Karla und Anett für die nette Bedienung möchte ich eine Anerkennung aussprechen.

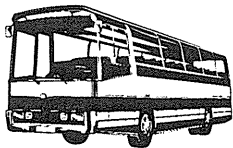
Nun zu den Veranstaltungen im Monat Februar!

Am 04.02. werden wir im Kretscham einen Lichtbildvortrag erleben, mit dem uns bekannten Albin. Dazu Kaffeetrinken und Abendbrot für einen Preis von 25,- DM. Ich bitte schnellstens um Ihre Teilnahmemeldung beim Helfer oder Reise-Büro Michel! Es soll auch für einen warmen Saal gesorgt werden.

Am 11.02. werden wir den Rentner-Fasching erleben. Die Karten zur Teilnahme erhalten Sie von Ihrem Helfer kostenlos.

Noch eine Bekanntgabe:

Liebe Senioren, am 04. Mai ist die Eröffnungsfeier der Gaststätte vom Reise-Büro Michel in Schönlinde. Bitte Ihre Teilnahme bei Ihrem zuständigen Helfer melden.



**Achtung:** Betrifft Neuregelung der Glückwünsche

Zum 60., 65., 70. Geburtstag und jedes weitere Jahr werde ich nach Möglichkeit die Jubilare besuchen, zum 75., 80., 85., 90. und jedes weitere Jahr erfolgt eine zusätzliche Gratulation von dem jeweiligen Helfer des Betreuungsbereiches.

Die Glückwünsche laufen beim Rundfunk so weiter wie bisher, ab 55 Lebensjahr; zu den Hochzeitstagen soweit sie mir bekannt sind, zum 10., 20., 25., 30 und jedes weitere Jahr.

In diesem Zusammenhang möchte ich mich ganz herzlich bei meinem Helferkollektiv für die gute Mitarbeit bedanken.

Am 27.02., um 14.30 Uhr Helferversammlung in der Turnhalle mit Abrechnung - nicht vergessen!

Nun wünschen wir uns für die kommenden schönen Stunden im Seniorenverband beste Gesundheit

*Eure Erika Rother  
Seniorenverband*

## Informationen

Mitteilungen des Landratsamtes

### Tierkörperbeseitigung

Ab 01.01.1996 werden Tierkörper aus dem Kreisgebiet Löbau-Zittau durch den Zweckverband Lenz entsorgt.

Die Anmeldung von Tierkörpern oder sonstigem Material zur Abholung erfolgt unter der Ruf-Nummer

**035249/7350**

möglichst in der Zeit zwischen 5.00 und 7.00 Uhr, ist aber ganztägig möglich. Das zwischen 5.00 und 7.00 Uhr angemeldete Material wird werktags in der Regel am gleichen Tag abgeholt. Für spätere Anmeldungen kann werktags nur die Abholung innerhalb 24 Stunden garantiert werden. Sonderabholungen an Wochenenden oder Feiertagen erfolgen nur auf ausdrücklichen persönlichen Wunsch und gegen Bezahlung durch den Verursacher oder bei begründeter amtstierärztlicher Anweisung.

*gez. i.A. Dr. Kipke*

### Fraueninitiative Oberlausitz e.V.

Portsmouther Weg 4

02763 Zittau

Tel. 03583/681030

Die Teilnahme am Strategietraining „Horizont“ der AfU Arbeitsgemeinschaft für Unternehmensfragen e.V. hat uns, damals 9 arbeitslose Frauen aus Großschönau, Hainewalde und Zittau, so motiviert, daß wir noch während des Lehrganges am 21. Juni 1995 die

#### *Fraueninitiative Oberlausitz*

gegründet haben.

Ziel unseres gemeinnützigen und inzwischen auch ins Vereinsregister eingetragenen Vereins ist es, insbesondere Frauen und Jugendliche zu fördern, die sich beruflich neu orientieren müssen.

Dabei sehen wir unsere Aufgabe vorrangig darin, solche Projekte zu entwickeln und zu realisieren, die neue Arbeitsplätze bzw. zu neuen selbständigen Vollexistenzen von Frauen führen.

Für Frauen, die keine Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz mehr beziehen, bitten wir gemeinsam mit der Ländlichen Erwachsenenbildung e.V. einen Jahreslehrgang „Regionale Urlaubsbetreuerin“ an, der über den Europäischen Sozialfond (ESF) gefördert wird und bei dem jede Teilnehmerin auch ein Unterhaltsgeld aus dem ESF erhält. Mit Hilfe der Ausbildung, die auch ein entsprechendes Praktikum beinhaltet, soll Frauen ein Wiedereinstieg ins berufliche Leben auf touristischem Gebiet ermöglicht werden. Dies kann in Pensionen, in Fremdenverkehrsbüros, als Reisebegleiter oder Touristenangestellter, auch in einem flexiblen Teilzeitangebot, umgesetzt werden.

Darüber hinaus bieten wir allen arbeitslosen Frauen, die ihre Situation selbst verändern wollen und sich weiterentwickeln möchten, die Möglichkeit, an dem Trainingsprogramm „Horizont“, daß uns so motiviert hat, teilzunehmen. Dieses Projekt wird ebenfalls über den ESF finanziert und ist für alle Teilnehmerinnen kostenlos.

Interessentinnen für beide Projekte melden sich bitte bei unserem Verein „Fraueninitiative Oberlausitz e.V.“ Portsmouther Weg 4

02763 Zittau, Tel. 03583/681030, auch engagierte Frauen, die bei uns mitarbeiten wollen, sind herzlich willkommen.

*Martina Mehnert  
Vorsitzender*

## Wochenend- und Bereitschaftsdienste der Ärzte und Zahnärzte Februar 1996

### Ärzte:

Datum	Name	Dienststelle	Tel. privat
03./04.02.96	Fr. Dr. Mayfarth	Leutersdorf Poststraße 2 Tel. 03586 86140	03586 86831
10./11.02.96	Fr. Dr. Müller	Seifhennersdorf Nordstraße 34 Tel. 03586 404324	03586 404854
17./18.02.96	Dr. Fähndrich	Seifhennersdorf Otto-Simm-Straße 4 Tel. 03586 404225	03586 404225
24./25.02.96	Fr. SR Dr. Kröger	Spitzkunnersdorf Dorfstraße 55 Tel. 035842 26579	035842 26540

Die Praxis ist jeweils von 10 bis 12 Uhr besetzt, die übrige Zeit über den Privatanschluß. Von Montag 7 Uhr bis Samstag 7 Uhr ist jeder Arzt für seine Patienten zuständig.

Bei Nichterreichen oder in dringenden Fällen bitte über die SMH Löbau Telefon (03585) 40 4000 anrufen.

### Zahnärzte:

Datum	Name	Dienststelle	Tel.
03./04.02.96	FZA Schneider	Seifhennersdorf	03586 404263
10./11.02.96	Dr. Kinsky	Waltersdorf	035841 2672
17./18.02.96	SR Glaser	Jonsdorf	034844 916
24./25.02.96	Dr. Böhmer	Seifhennersdorf	03586 404235

### Sprechzeiten im

### Gemeindezentrum Spitzkunnersdorf Gemeindeverwaltung

Die.:	9.00 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 Uhr
Do.:	13.00 - 16.00 Uhr
Fr.:	9.00 - 11.00 Uhr

### Gemeindebibliothek

Die.:	16.00 - 18.00 Uhr
Mi.:	10.00 - 11.30 Uhr

### Wohngeldstelle

jeden Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr

### Einwohnermeldeamt

jeden 2. u. 4. Dienstag im Monat  
14.00 - 17.00 Uhr

### Sparkasse

Mo.-Fr.:	8.15 - 12.00 Uhr
Die. u. Do.:	13.00 - 17.30 Uhr

### Versicherung

Die.:	9.00 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr
Mi. u. Do.:	10.00 - 12.00 Uhr

## AUS DER KIRCHGEMEINDE



Es ist, als hätte der Apostel Paulus im Jahre 50 n.Chr. unsere Zeit vorausgeahnt. Damals schrieb er an die Gemeinde in der Hafenstadt Korinth folgenden Satz: „Alles ist mir erlaubt, aber nicht alles dient zum Guten“. Die Kirchen haben diesen Satz für den Februar

als Monatsspruch festgelegt. Finden Sie nicht auch, daß dieser Satz erstaunlich aktuell ist? Seit sechs Jahren ist uns auch fast alles erlaubt. Wir erleben uns in großer Freiheit auf jedem Gebiet - ob in der Politik, beim Einkaufen, beim Gebrauch von Energie, in der Partnerschaft, in der Religion, im Straßenverkehr. Wer wollte uns noch vorschreiben, was wir zu tun und zu lassen haben, außer uns selbst?

Aber da kommt auch die Warnung: es gibt keine Freiheit ohne Grenzen. Wenn wir die überschreiten, entfernen wir uns vom Guten. Davon künden uns nicht nur die Kreuze am Straßenrand, davon künden zerstörte Familien, kaputte Wälder, gefährliche Sekten. Paulus hat recht und wenn er auch zuerst die Christen meint, seine Einsicht trifft alle Menschen. Vielleicht ist dieser Satz deswegen auch besonders geeignet, für einen Monat lang die Menschen eines ganzen Dorfes zum Nachdenken anzuregen. Vielleicht nehmen wir uns die Freiheit, für unser Leben Grenzen zu suchen, damit es uns zum Guten dient. Dazu viele Ideen wünscht Ihnen

*Ihr Wolfgang Oehmichen*

☛ Unsere Gottesdienste finden zur Zeit im Gemeinde-raum statt. In der Kirche treffen wir uns einmal im Monat, das nächste Mal am 10. Februar, 18.30 Uhr. Es singt unser Jugendchor.

☛ Übrigens waren wir sehr enttäuscht über den nicht allzuguten Besuch unseres Weihnachtstheaters. Bei diesen „fast geschenkt Preisen“ hatten wir mehr Zuspruch, vor allem von Familien erwartet. Wie oft wird geklagt, daß die Kultur niedergeht und nichts angeboten wird, und dann liegt es an den Menschen selber, ob man noch einmal eine so teure Aktion startet, oder ob man es eben läßt. Auch als Kirchengemeinde können wir uns ein solches Minus nicht sehr oft leisten - schade fürs Dorf.

Aber dennoch - die Schauspieler waren vom Spitzkunnersdorfer Publikum begeistert und kämen gern wieder.

☛ Fast 3000 DM - über 1000 DM mehr als 1994 - gingen aus Spitzkunnersdorf an den Weihnachtstagen an die Aktion „Brot für die Welt“. Allen, die an diesem Rekordergebnis beteiligt waren, im Namen derer, denen das Geld zugute kommt, herzlichen Dank. Übrigens geht bei „Brot für die Welt“ alles Geld in die konkrete Hilfe. Alle Verwaltungs- und Personalkosten werden nicht von Spenden bestritten.

☛ Ganz herzlich bitten wir unsere Gemeindeglieder um die Ortskirchensteuer auch im Jahre 1996. Sie können Ihren Betrag auch dann bezahlen, wenn Ihnen keine „Erinnerung“ zugegangen ist. Allen, die 1995 ihren Beitrag gegeben haben, ganz herzlich Dank. Sie wissen ja, ab 1996 beginnen schwierige Zeiten, denn unsere Landeskirche bekommt keine so großzügigen

Westhilfen mehr. Der Landeskirche Sachsen fehlen 1996 21 Millionen DM, das schlägt sich auch in den Zuwendungen an die Gemeinden nieder. Für die Buchung ist es aber unbedingt erforderlich, daß auf der Einzahlung der Name und der jeweilige Betrag zu lesen ist.

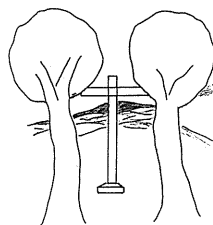
☛ Alle sächsischen Kirchenvorsteher wählen am 28. Januar die Mitglieder der neuen Landessynode - unserem Kirchenparlament. Unser Wahlkreis umfaßt die Kirchenbezirke Löbau und Zittau und kann drei Christen wählen - sieben Kandidaten stehen zur Verfügung. Die Synode tagt zweimal im Jahr in Dresden und entscheidet über alle wichtigen Vorgänge in unserer Kirche.

☛ Der Kirchenvorstand hat den Jahresplan erstellt und wir freuen uns auf viele Begegnungen - wir werden miteinander fortfahren und wandern, wir werden einen bunten Abend mit gemeinsamem Essen veranstalten und junge Menschen konfirmieren (am 12. Mai, 14.00 Uhr). Ein Konzert zum 60. Orgeljubiläum steht am 15. Juni auf dem Programm und am 16. Juni gedenken wir des 100. Geburtstages unseres langjährigen Kantors Arthur Neumann.

**GANZ BESONDERS** weisen wir auf eine Freizeit für Familien im Riesengebirge vom 29. Juli bis 4. August hin. Da solche Freizeiten in der Regel schnell ausgebucht sind, bitte wir um umgehende Anmeldungen. Im Pfarramt liegt auch ein Plan bereit für Freizeiten für Kinder und Jugendliche. Unser Chor wird im Mai wieder auf Reisen gehen nach Niedersachsen. Und zu allem gilt: offen für jeden - unabhängig von der Zugehörigkeit zur Kirche!

## DIE FRIEDHOFSVERWALTUNG GIBT BEKANNT:

☛ Auch 1996 erhöhen wir die Friedhofsunterhaltungsgebühr nicht! Ab sofort können die Beträge für 1996 bezahlt werden: Pro Jahr und Grablager 24.59 DM. Bei Zahlung bis 30. April gewähren wir Ihnen einen Rabatt von 10% - nutzen Sie bitte diese Möglichkeit, Geld zu sparen. Barzahlung ist möglich zur Kassenzeit **NUR DIENSTAG**



14.30 Uhr bis 17.30 Uhr. Außerhalb dieser Zeit ist kein Kassenverkehr möglich! Für Überweisungen nutzen Sie bitte unsere Kontonummer: 105080042 BLZ 85095164 bei der LKG Sachsen.

Die ev. - luth. Friedhofsverwaltung



### Bestattungsdienst der Stadt Zittau

Görlitzer Straße 55 b • 02763 Zittau  
Telefon 0 35 83 / 70 40 28

Überführung zur Erd- und Feuerbestattung  
Erledigung aller Formalitäten

Bereitschaftsdienst jederzeit erreichbar über 0171-3214428

### SPITZKUNNERSDORFER NACHRICHTEN

Herausgeber:  
**Gemeinde Spitzkunnersdorf**  
Gemeindeverwaltung  
Hauptstraße 13 a  
02794 Spitzkunnersdorf  
Tel. (035842) 25 350  
Fax. (035842) 26 956

Verantwortlich für den Inhalt amtlicher Teil und Beschlüsse des Gemeinderates:  
Jürgen Neumann, Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt übriger Teil:  
Unterzeichnende

Gestaltung:  
Jürgen Reichel,  
Angelika Haselbach

Druck:  
Offset- und Buchdruckerei  
Wilhelm Haußig  
Inhaber Hartmut Haußig  
02791 Niederoderwitz



## HIER GEHT'S UM IHRE

„MÄUSE“



### Winterschlußverkauf vom 29.1. - 10.2.1996

## Schuh-Haus Kellner

Rosa-Luxemburg-Str. 27, NIEDERODERWITZ, ☎ 035842/26826

Öffnungszeiten: Mo - Fr 9.00 - 18.00 Uhr durchgehend  
Sa 9.00 - 11.30 Uhr geöffnet